

Einkaufsbedingungen der Flughafen Wien AG und ihrer verbundenen Unternehmen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Für Bestellungen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (in der Folge kurz „FWAG“) gelten, sofern nicht die Besonderen rechtlichen Vertragsbestimmungen (in der Folge kurz „BRV“) vereinbart wurden, nachstehende Einkaufsbedingungen (in der Folge kurz „Einkaufsbedingungen“) und in Ergänzung dazu ausschließlich das Gesetz. Bei Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen und den Vertragsunterlagen gehen die Vertragsunterlagen den Einkaufsbedingungen vor. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge kurz „AN“) sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der AN unsere Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung (Leistung) des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

2. Bestellungen

- 2.1. Telefonische Bestellungen sind für die FWAG nur bis EUR 1.000,- zuzügl. USt, darüber hinaus ausschließlich schriftliche, E-Mail oder Telefax-Bestellungen verbindlich. Andere Bestellformen sind daher ausgeschlossen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Ergänzungen bzw. Abänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der FWAG wirksam.
- 2.2. Bestelltag ist das Absendedatum unserer Bestellung, im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung das Absendedatum der Bestätigung der FWAG.
- 2.3. Angebote, Kostenvoranschläge u. dgl. sind uns stets kostenlos zu erstellen.
- 2.4. Bestellungen und darauf Bezug habende Unterlagen (Punkt 17) sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Bestellungen der FWAG sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 21 Tagen ab dem Bestelltag bei der FWAG ein (maßgeblich ist der zentrale Posteingangsstempel), ist FWAG nicht mehr an die Bestellung gebunden; der Postlauf wird in die Frist mit eingerechnet.
- 3.2. Werden in unserer Bestellung die Preise und die sonstigen Bedingungen (z. B. Fracht, Verpackungsart u. dgl.) nicht vorgeschrieben, sind sie vom AN in der Auftragsbestätigung festzulegen. Unterlässt er dies, kommt kein Vertrag zustande; sind wir mit den von ihm festgelegten Preisen und Konditionen nicht einverstanden, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

4. Weitergabe des Auftrages/Vorlieferanten

Der erteilte Auftrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FWAG weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung zu laufen. Wird keine Lieferfrist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.
- 5.2. Bei drohendem Lieferverzug sind wir hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich zu verständigen. Der AN steht für die zur Beschaffung der Lieferung erforderlichen Zulieferungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein. Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennen.
- 5.3. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet; hieraus darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

6. Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

- 6.1. Lieferung und Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die von uns genannte Lieferanschrift auszuführen. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Gleichzeitig mit der Absendung ist uns eine Versandanzeige (in zweifacher Ausfertigung) zu übermitteln, der Sendung ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizulegen. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind sämtliche Papiere in deutscher Sprache anzufertigen.
- 6.2. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Bedienungsvorschriften und –anleitungen, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Materials sowie des Produktes anzuschließen. Bedienungsvorschriften und –anleitungen sind 2-fach in deutscher und englischer Sprache anzufertigen.

- 6.3. Die gelieferten Waren sind Dienstnehmern der FWAG an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung.
- 6.4. Der AN hat die Lieferung auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Besondere Produktvorschriften, wie etwa dem Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 6.5. Auf allen für uns bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezettel u. dgl. ist stets unsere Bestellnummer deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Rückfragen sind an unseren Einkauf zu richten.
- 7. Lieferungen aus nicht zur EU gehörigen Staaten**
Der AN hat für die inhaltlich richtige und rechtswirksame Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.
- 8. Verpackung**
Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der AN. Sollten wir ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, sind uns die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen, auch in diesem Fall trägt der AN die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür Gutschrift zu verlangen. Pfandgelder werden von uns nicht anerkannt.
- 9. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe**
- 9.1. Bei Verzug mit der Lieferung oder einer Teillieferung oder bei vertragswidriger Lieferung sind wir – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen der FWAG zu, wenn der Auftragnehmer handlungsunfähig wird oder bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen den Vertrag und diese Einkaufsbedingungen. Als Handlungsunfähigkeit gilt Liquidation, Insolvenz und Nichtbestellung von Zeichnungsberechtigten über mehr als eine Woche.
- 9.2. Wir sind bei Verzug ferner berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 5% des Gesamtauftragswertes oder neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstmaß von 5% zu verlangen. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.
- 9.3. Sofern wir durch Lieferverzögerungen aus Verschulden des AN Wartungskostennachteile für bestehende, in Betrieb befindliche Anlagen/Geräte erleiden, gehen diese Kosten, unbeschadet von vereinbarten Vertragsstrafen zu Lasten des AN.
- 9.4. Die Vertragsstrafen stehen der FWAG auch dann zu, wenn dem AN kein Verschulden zur Last fällt.
- 10. Gefahrenübergang**
Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn wir die Lieferung am Bestimmungsort untersucht und gemäß Punkt 6 übernommen haben. Als quantitativ ordnungsgemäß übernommen gilt die Ware, wenn die Mängelrüge nicht binnen 14 Tagen ab Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erstattet wird.
- 11. Gewährleistung und Garantie**
- 11.1. Die Lieferungen und Leistungen des AN haben den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich den vom AN oder vom Hersteller in bezug auf die Lieferung (Leistung) getätigten Äußerungen und Produktinformationen sowie den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz, insbesondere aber auch den Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Es ist immer die letztgültige technische Version zu liefern.
- 11.2. Der AN garantiert uns die mängelfreie Beschaffenheit und Ausführung der bestellten Lieferungen (Leistungen) und sichert der FWAG ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist zu. Diese Frist beträgt zwei Jahre ab Gefahrenübergang der Lieferungen gemäß Punkt 10. Bei Qualitätsmängeln beginnt die Frist erst mit der Verwendung bzw. Verarbeitung oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem Gefahrenübergang.
- 11.3. Der AN verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB. Zahlungen der FWAG bedeuten keinen Verzicht auf die Mängelrüge sowie Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.
- 11.4. Die Lieferung (Leistung) begründet nur dann Anspruch auf Bezahlung, sofern sie genau der Bestellung entspricht. Bei ungerechtfertigter Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichung hat uns der AN alle Aufwendungen zu

ersetzen, die aus dem Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder zu viel gelieferter Mengen gehen in jedem Fall zu Lasten und auf Gefahr des AN.

12. Schadenersatz

- 12.1. Schadenersatz- und Regressansprüche stehen uns in jedem Fall ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse sind nicht vereinbart.
- 12.2. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist FWAG berechtigt, sämtlichen dadurch entstehenden Nachteil (wie z.B. Lagerungskosten etc.) vom AN geltend zu machen.

13. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte

Der AN hat uns im Falle von Streitigkeiten betreffend jedweder Immaterialgüterrechte über die gelieferten Waren schad- und klaglos zu halten. Falls der Kauf/Auftrag von FWAG oder die Dienstleistung an FWAG neue Erfindungen oder Designs hervorbringt, stehen sämtliche Immaterialgüterrechte FWAG zu.

14. Preise – Zahlungsbedingungen

FWAG zahlt durch Überweisung (oder Verrechnungsscheck?) innerhalb von 10. Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Gefahrenüberganges (Punkt 10) unter der Voraussetzung, dass die FWAG eine unseren Bedingungen entsprechende Rechnung (Punkt 13) erhält. Langt die bedingungsgemäß ausgestellte Rechnung nach dem Gefahrenübergang bei der FWAG ein, beginnen die Zahlungsfristen erst ab Zugang der Rechnung zu laufen. Die Zahlung durch FWAG gilt als getätigt, wenn FWAG ihre Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist. Auf den Eingang des Geldes beim Zahlungsempfänger kommt es nicht an.

15. Rechnung

- 15.1. Rechnungen sind 2-fach unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten zu übermitteln. Jedenfalls sind die Bestellnummer und die Versandart zu vermerken.
- 15.2. Rechnungen, die den Anforderungen des Punkt 15.1 nicht entsprechen gelten als nicht gelegt und werden zur Verbesserung zurückgeschickt. In diesen Fällen wird die vereinbarte Zahlungsfrist unterbrochen und beginnt erst mit dem Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung neu zu laufen.

16. Zession und Aufrechnung

- 16.1. Der AN kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 16.2. Die FWAG ist berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen die Forderungen des AN aufzurechnen.

17. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle

Die von uns zur Ausführung unserer Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Werkzeuge, Modelle, Muster oder sonstigen Behelfe dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und auch nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Sie sind bei Lieferung bzw. Widerruf der Bestellung (Aufheben des Vertrages) unverzüglich an uns zurückzustellen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort, Erfüllungsort der Zahlung unser Verwaltungssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien Innere Stadt. Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.